

auch die Erfahrungen anderer Ärzte nutzt. Das Gutachten selbst muß er in eigener Verantwortung vor Gericht begründen und vertreten, und es ist durchaus möglich, daß ein Kollegium der Ärzte nicht in jeder Frage Übereinstimmung erzielt. Dr. G. hat dies im vorliegenden Fall auch bekundet. Seine wissenschaftlichen Äußerungen sind dadurch jedoch nicht unzuverlässig geworden.

§§ 29, 30 StEG (§ 266 StGB).

1. Zur Erfüllung des Tatbestands der Untreue (Treubruch) gegenüber einem Projektierungsbetrieb durch ungenügende Informationen über den Umfang von Projektierungsleistungen und die dafür aufgewendeten Arbeitsstunden.

2. Der Mehrerlös, der durch die Zahlung von preisrechtlich überhöhtem Entgelt für eine außerhalb des regulären Projektierungsvertrags von den Mitarbeitern der Projektierungseinrichtung mit den Auftraggebern zusätzlich vereinbarte nebenberufliche Projektierungstätigkeit entsteht (hier: überhöhte Zielprämien), wird nicht Eigentum der Projektierungseinrichtung. Aus der Nichtabführung dieser Beträge entsteht der Projektierungseinrichtung kein Vermögensnachteil.

3. Verwirklicht nebenberufliche Projektierungstätigkeit den Tatbestand der Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums, so ist für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen eines schweren Falls (§30 StEG) vorliegen, neben der Höhe des Vermögensschadens bzw. dem Ausmaß der Vermögensgefährdung und weiteren objektiven und subjektiven Tatumständen auch die Beeinträchtigung der planmäßig von der Projektierungseinrichtung zu erbringenden Projektierungstätigkeit ein bedeutsames Kriterium. Liegt eine solche Beeinträchtigung nicht vor, so kann die nebenberufliche Projektierung je nach Qualität und Produktionswirksamkeit der projektierten Anlagen eine echte zusätzliche Leistung darstellen, so daß wegen ihrer volkswirtschaftlich positiven Auswirkungen die Anwendung des § 30 Abs. 3 StEG gerechtfertigt sein kann.

OG, Urt. vom 4. Juli 1967 - 3 Ust 7/67.

Das Bezirksgericht verurteilte die Angeklagten T. und F. wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums im schweren Fall bzw. wegen Beihilfe zu dieser Straftat. Diesem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte T. war seit Mai 1962 Leiter des Projektierungsbüros, das als Außenstelle L. des VEB P. die für den Einbau von Saatgutaufbereitungs-, Trocknungs- und Speicheranlagen erforderlichen technologischen Projekte herzustellen hatte. Der Angeklagte F. arbeitete dort als Konstrukteur. Schon nach kurzer Zeit war der Arbeitsanfall in diesem Büro so groß, daß Projekte erst in sechs bis neun Monaten geliefert werden konnten. Deshalb fertigten die Angeklagten wie auch andere Mitarbeiter in individueller bzw. kollektiver Feierabendtätigkeit zusätzliche Projekte an. Derartige Projektierungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit kann der Betriebsleiter bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit in besonderen Ausnahmefällen nach Ausschöpfung aller Kapazitätsreserven gestatten. Die Bedingungen dafür sind zwischen dem Betriebsleiter und den Mitarbeitern in Verträgen zu vereinbaren (§ 25 Abs. 1 und 4 der VO über das Projektierungswesen — ProjektierungsVO — vom 20. November 1964 [GBl. II S. 909]). Diese Verordnung trat am 1. Januar 1965 in Kraft. Für den davor liegenden, für dieses Verfahren in Betracht kommenden Zeitraum ergaben sich diese Verpflichtungen aus § 23 Abs. 1 und 3 der AO über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens vom 19. Dezember 1963 (GBl. 1964 II S. 39) und § 7 der AO über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens vom 14. März 1959 i. d. F. der AO Nr. 2 über

die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens vom 15. Februar 1961 (GBl. III S. 68). Die Angeklagten waren mit diesen Vorschriften vertraut, ganz besonders der Angeklagte T., der wegen Verletzung dieser Bestimmungen schon während seiner Tätigkeit im Hauptwerk disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden war.

Als Entgelt für die außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistete Projektierungstätigkeit sah § 7 der AO vom 14. März 1959 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 15. Februar 1961 einen Stundenlohn von 1/195 des Monatsgehalts zuzüglich 25 % Zuschlag vor. Durch § 23 Abs. 4 der AO über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens vom 19. Dezember 1963 wurde der 25prozentige Zuschlag durch eine zusätzliche Prämie ersetzt, die abhängig von der termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zu 20% gewährt werden konnte. In Anwendung des Leistungsprinzips wurde schließlich mit der ProjektierungsVO vom 20. November 1964 die Entlohnung nach Zeit ganz aufgegeben. Nach § 25 Abs. 4 dieser VO ist als Entgelt ein Vertragspreis festzulegen, der auf der Grundlage des Bruttolohnanteils der Preise für Projektierungsleistungen zu ermitteln ist.

Die Angeklagten hielten sich zunächst bei ihrer nebenberuflich ausgeführten Projektierungstätigkeit an diese gesetzlichen Bestimmungen. Als im Herbst 1962 Vertreter der LPG K. bei Verhandlungen über reguläre, vertraglich mit dem Hauptwerk zu vereinbarende Projektierungsleistungen gegenüber dem Angeklagten F. zu erkennen gaben, daß sie bei kürzerer als der sonst üblichen Lieferzeit zur Zahlung einer sog. Zielprämie bereit seien, gingen die Angeklagten darauf ein, um höhere private Einnahmen zu erzielen, als es die nebenberufliche Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gestattete. Zwischen LPG und Hauptwerk wurde ein Vertrag über Projektierungsleistungen abgeschlossen. Der Angeklagte T. hatte dem Hauptwerk zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses die für die Projektierung aufzuwendenden Arbeitsstunden mitzuteilen, auf deren Grundlage das Hauptwerk den Preis berechnete und vertraglich vereinbarte. T. informierte das Hauptwerk jedoch nicht über die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit. Dadurch konnte es nicht einen dem realen Wert entsprechenden Preis bilden und der LPG in Rechnung stellen. Außerhalb der Arbeitszeit entwarfen die Angeklagten vor allem die Grundkonzeption des Projekts (sog. geistige Vorarbeit) und fertigten in vielen Fällen die zum Projekt gehörenden Ausrüstungslisten sowie bis Ende 1963 auch die erforderlichen Zeichnungen an.

Auch andere LPGs zahlten den Angeklagten für die Fertigung der Projekte zu den gewünschten Terminen sog. Zielprämien, mit denen die zur vorfristigen Lieferung führende Feierabendtätigkeit abgegolten werden sollte. Schriftliche Vereinbarungen wurden darüber nicht getroffen. Die Angeklagten stellten sie den LPGs auch nicht in Rechnung, versandten aber in einigen Fällen Mahnschreiben. Die Höhe der Prämien wurde nicht adäquat zu den Leistungen außerhalb der Arbeitszeit, sondern nach der Zahlungswilligkeit der Vertreter der LPG festgesetzt. Sie schwankte zunächst zwischen 400 und 600 M und erreichte seit Anfang 1965 fast ausschließlich 1000 M. Die Angeklagten teilten sich die Prämien.

Die LPGs hatten bei den sog. Zielprämienprojekten sowohl an das Hauptwerk auf der Grundlage eines Vertrags als auch entsprechend den Vereinbarungen direkt an die Angeklagten Zahlungen zu leisten. Auf diese Weise fertigten die Angeklagten von Ende 1962 bis Ende 1965 33 Projekte an. Sie erhielten Zielprämien in Höhe von 24 330 M. Infolge der willkürlichen Festsetzung der Höhe der Prämien wurden dabei in 26 Fällen Preise gezahlt, die den tatsächlichen Wert der Projekte überschritten, und in 6 Fällen solche, die darunter lagen.

Das Bezirksgericht hat hinsichtlich jedes einzelnen Projekts den Wert des Projekts, die Höhe der Zielprämien, die Differenz zwischen Wert und tatsächlich an das Hauptwerk gezahltem Preis, die Differenz zwischen